

## **S a t z u n g** **über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.03.2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Haus- bzw. Hallenordnungen und bei angemieteten Räumen nach den vertraglichen Vereinbarungen
- (2) Für Sportstätten und sonstige Räume die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, gelten anstelle dieser Satzung die vertraglich vereinbarten Regelungen.

### § 2 Umfang der Benutzung

- (1) Schulräume und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülerververtretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische Veranstaltungen sind in Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen nicht zulässig.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

### § 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Anträge auf Benutzungsgenehmigung sind für Schulräume an die Schulen und für Sportstätten an die Arbeitsgemeinschaft der Eutiner Sportvereine zu richten. Für die Benutzung der Hans-Heinrich-Siewert-Halle an Wochenenden ist der Antrag an den Kreishandballverband Ostholstein zu richten. Für übergeordnete Veranstaltungen ist der Antrag an die Stadtverwaltung zu richten.  
Anträge auf Benutzung von kulturellen/sozialen Einrichtungen sind an die Stadtverwaltung zu richten.

- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die Haus- oder Hallenordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

#### § 4

#### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### § 5

#### Benutzungszeiten

- (1) Schulräume werden grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen.  
Für kulturelle/soziale Einrichtungen ist die Nutzungszeit gesondert zu vereinbaren.
- (2) Sportstätten können auf der Grundlage eines Belegungs-/Benutzungsplanes montags bis freitags von 14.30 – 22.00 Uhr und samstags von 9.00 – 12.00 Uhr für allgemeinen Sportbetrieb überlassen werden.  
Für Punktspiele, Turniere und sonstige Wettkämpfe stehen die Sportstätten samstags ab 12.30 Uhr und sonntags ganztags zur Verfügung.
- (4) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen, Duschen, Umkleiden, etc. eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Nutzungszeit verlassen ist.
- (5) Während der Weihnachts- und Sommerferien bleiben Schulräume und Sportstätten grundsätzlich von der Benutzung ausgeschlossen. Ausnahmen sind die lediglich eingeschränkte Nutzung der Hans-Heinrich-Sievert-Halle in den Weihnachtsferien und die Nutzung der Großsporthallen während der letzten beiden Wochen in den Sommerferien.
- (6) Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Schulleitung bzw. die/der Bürgermeister/in.

## § 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Sportstätten auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Wurf-, Stoß- und Schleudergeräte) bedarf es einer besonderen Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räume, Hallen sowie deren Einrichtungs- und sonstige mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Schule bzw. der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schule bzw. der Stadtverwaltung vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
- (6) Den Benutzern kann gestattet werden eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, in den Räumlichkeiten aufzubewahren soweit schulische Belange oder andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei schulischen Einrichtungen ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

## § 7 Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat vor der Veranstaltung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen erwachsenen Personen der Schule, der AG Eutiner Sportvereine bzw. der Stadtverwaltung anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der Verantwortlichen ergeben sich im einzelnen aus der Haus- bzw. Hallenordnung.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen
  - a. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
  - b. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

- (3) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Haus- bzw. Hallenordnungen eingehalten werden.
- (4) Die Schulleitung, Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadt Eutin sind berechtigt überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Beauftragten üben das Hausrecht aus.

## § 8 Haftung

- (1) Die Stadt Eutin überlässt der/dem Benutzer/in Räume, Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die/der Benutzer/in ist verpflichtet, die überlassenen Räume, Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Kommune vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Eutin, soweit der Schaden nicht von der Stadt Eutin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die/der Benutzer/in auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Eutin, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Eutin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die/der Benutzer/in hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Stadt Eutin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenstände und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Eutin fällt.
- (7) Die Stadt Eutin übernimmt keine Haftung für die von der/dem Benutzer/in, seinen Mitarbeiter/innen, Mitgliedern, Beauftragten, und von Besucher/innen ihrer/seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9  
Kenntnisnahme vor der Benutzung

Vor Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des/der Antragsstellerin/Antragstellers schriftlich zu erklären von dieser Benutzungssatzung Kenntnis genommen zu haben.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 26.10.1983 außer Kraft.

Eutin, den 12.04.2010

S t a d t E u t i n

gez. Klaus-Dieter Schulz  
Bürgermeister